



ANTRAG UND BELEUCHTENDER BERICHT AN DIE STIMMBERECHTIGTEN FÜR DIE GEMEINDEURNENABSTIMMUNG

vom Sonntag, 27. September 2020

ERLÄUTERUNGEN ZUR ABSTIMMUNG

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg (ZV SWW MHE).
2. Ermächtigung des Vorstands des ZV SWW MHE, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Ausgangslage

Der Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg (ZV SWW MHE) ist ein einstufiger Zweckverband (ohne Delegiertenversammlung), der bereits über einen eigenen Verbandshaushalt verfügt.

Das neue Gemeindegesetz (GG), das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, bringt auch für Zweckverbände verschiedene Neuerungen, an welche die Zweckverbandsstatuten angepasst werden.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG von jeder beteiligten Gemeinde an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

Der Entwurf wurde am 17. September 2019 zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht und die im Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 9. Januar 2020 verlangten Änderungen wurden berücksichtigt. Die Verbandsgemeinden wurden Ende Januar 2020 eingeladen, zu dem von der Betriebskommission verabschiedeten Entwurf der Verbandsstatuten Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Vernehmlassungen unterstützten die Statutenrevision und führten aufgrund der Beurteilung durch die Betriebskommission zu keinen Änderungen.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Betriebskommission als Vorstand des ZV SWW MHE am 6. April 2020 genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz.

Die vorgesehenen wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Statutenrevision betreffen:

- Art. 2: Weitere, mit den Kernaufgaben zusammenhängende Tätigkeiten werden untergeordnete Aufgaben beschränkt.
- Art. 2: Die Möglichkeit, den Geschäftsbereich des Zweckverbands (ZV) in Teilaufgaben zu gliedern, an denen sich nicht alle Verbandsgemeinden beteiligen, wurde gestrichen.
- Art. 3: Die gesetzliche Vorschrift, dass der Beitritt weiterer Gemeinden eine Statutenrevision erfordert, wird hier wieder gegeben.
- Art. 3: Die Möglichkeit der vertraglichen Zusammenarbeit des ZV mit anderen Gemeinden, Zweckverbänden und Privaten wird nicht mehr in den Statuten erwähnt, besteht aber im Rahmen des Gesetzes weiterhin.
- Art. 4: Die Geschäftsleitung wird nicht mehr als eigentliches statutarisches Organ des ZV aufgeführt. Ihre Stellung wird im Sinne einer erhöhten Flexibilität im Geschäftsreglement geregelt.
- Art. 6: Die Verbandsgemeinden haben bisher die von ihnen gestellten Mitglieder der Betriebskommission (BK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) selber entschädigt. Im Sinne der Kostentransparenz wird neu eine einheitliche Entschädigung zu Lasten des ZV vorgesehen. Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Meilen.
- Art. 8: Amtliche Publikationen im Amtsblatt der Verbandsgemeinden können als blosser Verweis auf die Veröffentlichung des Volltextes im Internet vorgenommen werden.
- Art. 8: Die Erlasse des Zweckverbands werden in die im Internet veröffentlichte systematische Rechtssammlung jeder Verbandsgemeinde aufgenommen.
- Art. 8: Nebst der Zustellung der Sitzungsprotokolle an die Verbandsgemeinden orientiert die BK diese regelmässig über die Geschäftstätigkeit des ZV.
- Art. 9: Neue Bestimmung über die Offenlegung der Interessenbindungen.
- Art. 12: Die Finanzkompetenzen sind neu beim jeweiligen Organ geregelt.
- Art. 14: Verzicht auf Bestimmungen über das Verfahren der Volksinitiative, da dieses in §§ 122–129 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und §§ 69–73 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) geregelt ist.
- Art. 15: Bei Urnenabstimmungen über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten haben die Gemeindevorstände neben dem Verbandsvorstand neu ein ausdrücklich genanntes, eigenes Antragsrecht.
- Art. 16: Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind neu für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über Fr. 500'000.– bis Fr. 1.0 Mio. und für im Budget enthaltene neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 50'000.– bis Fr. 100'000.– zuständig.
- Art. 16: Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden für die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1.0 Mio. und zur Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.
- Art. 20: Die allgemeinen Befugnisse der BK wurden gemäss Musterstatuten ausführlicher formuliert und ergänzt. Neu wird systematisch zwischen (massvoll) delegierbaren und nicht delegierbaren Aufgaben unterschieden.
- Art. 21: Die Ausgabenkompetenz der BK wird für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck auf Fr. 500'000.– reduziert, für wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 50'000.–.
- Art. 21: Die Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben kann nicht mehr an die GF delegiert werden.
- Art. 22: Ausführlichere Regelung der Aufgabendelegation (bisher Art. 7) und der Übertragung der Geschäftsführung an Dritte (bisher Art. 20 Ziff. 10).
- Art. 26–31: Neuregelung der Bestimmungen über die RPK und die Prüfstelle nach Massgabe des neuen Gemeindegesetzes. Als Prüfstelle wird eine unabhängige Revisionsfirma die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung übernehmen (zwingende Vorschrift).

Nachfolgend sind die neuen Statuten vollständig abgedruckt. Eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Statuten mit den neuen Statuten kann auf den Websites der jeweiligen Verbandsgemeinden Meilen, Herrliberg und Egg bezogen werden.

ZWECKVERBAND SEEWASSERWERK MEILEN-HERRLIBERG-EGG. STATUTEN.

Verabschiedet von der Betriebskommission am 6. April 2020

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg und Egg bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg» (ZV SWW MHE) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹Der Verband unterhält und betreibt ein Seewasserwerk in Meilen, um aus dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, aufzubereiten und den Verbandsgemeinden als Trinkwasser zu liefern.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten auch weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben oder Infrastrukturanliegen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

³Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden und Zusammenarbeit

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission (BK);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der BK und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Meilen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam.

²Die BK kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Er kann dort statt der Publikation im Volltext einen Verweis auf dessen Veröffentlichung im Internet publizieren.

²Die Erlasse des Zweckverbands werden in die im Internet veröffentlichte systematische Rechtssammlung jeder Verbandsgemeinde aufgenommen.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die BK orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands und stellt ihnen die Sitzungsprotokolle zu.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der BK sowie der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Bei Mitgliedern, die als Behördenmitglieder ihre Interessenbindungen bereits in einer Gemeinde veröffentlicht haben, erfolgt die Veröffentlichung durch einen Verweis hierauf.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die BK verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-;
4. die Beschlussfassung über Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum des Finanzvermögens und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 1.0 Mio.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Gegenstand

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der BK aus.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben im Einzelfall für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-, soweit nicht die BK zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über Kauf, Tausch und Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 1.0 Mio.;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1.0 Mio.;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Betriebskommission (BK)

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die BK besteht aus 7 Mitgliedern, davon 3 Delegierte der Gemeinde Meilen und je 2 Delegierte der Gemeinden Herrliberg und Egg.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt die Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 19 Konstituierung

Die BK wählt ein von der Gemeinde Meilen delegiertes Mitglied als Präsidentin oder Präsident und ein von den anderen Verbandsgemeinden delegiertes Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der BK stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
3. Erlass des Geschäftsreglements;
4. die Wahl der Mitglieder der GF;
5. die Aufsicht über die Geschäftsführung;
6. die Bewilligung des Stellenplans für den Verband sowie des Besoldungsrahmens für jede bewilligte Stelle;
7. die Abkürzung der Kündigungsfrist gemäss Art. 43;

8. die Behandlung von Geschäften, die an die GF oder die Verwaltung delegiert wurden, aber von diesen aus besonderen Gründen der BK unterbreitet werden oder durch die BK an sich gezogen werden;
9. Betriebsführungsverträge zur Übertragung der operativen Geschäftsführung oder wesentlicher Teile des Betriebs und der Instandhaltung der Verbandsanlagen;
10. der Abschluss und die Aufhebung von Vereinbarungen mit Gemeinden und Gemeindeverbänden;
11. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
12. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

²Der BK stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie im Geschäftsreglement massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. der Abschluss von Verträgen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Festsetzung von Vergütungen an Dritte für die Besorgung gewisser Verwaltungsaufgaben;
8. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen;
9. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der BK stehen unübertragbar zu:

1. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
2. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
5. die Festsetzung des Kostenverteilungsschlüssels unter den Verbandsgemeinden und die Definition der Bezugsoptionen gemäss Art. 35 Abs. 2;
6. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.– und bis insgesamt Fr. 100'000.– pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.– und bis insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr.

²Der BK stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die im Geschäftsreglement massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.– sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.–; sie kann diese Befugnis für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.– und für wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.– an den Geschäftsführer delegieren;
4. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.–;
5. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.–;
6. der Bezug der Beiträge der Verbandsgemeinden.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹Die BK kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an die Geschäftsführung zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Die BK hat das Recht, delegierte Entscheidungskompetenzen jederzeit an sich zu ziehen. Sie bleibt für die Erfüllung der delegierten Aufgaben verantwortlich.

³Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsführung oder an Verbandsangestellte delegiert, im Geschäftsreglement.

⁴Die BK setzt eine Geschäftsführung ein.

⁵Die BK kann Dritte mit der operativen Geschäftsführung und der Betriebsführung beauftragen. Diese besorgen diese Tätigkeiten im Namen und auf Rechnung des Zweckverbands. Die Beauftragung erfolgt prioritär an die Wasserversorgung einer Verbandsgemeinde bzw. die von dieser mit der Wasserversorgung betraute Gesellschaft. Die Kompetenzordnung nach diesen Statuten und dem Geschäftsreglement bleibt vorbehalten.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹Die BK tritt auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten, aufgrund eines Vertagungsbeschlusses oder auf Antrag aller Mitglieder der BK einer Gemeinde zusammen.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil und hat beratende Stimme. Sie sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse. Die BK kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

¹Die BK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung

Als RPK des Verbands amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die BK der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der BK, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die BK und die RPK bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Sofern Personal angestellt wird, gelten für dieses grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der BK.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung

Art. 34 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. März jeden Jahres liefert die BK den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

³Die BK unterbreitet den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden das Budget bis spätestens 31. August des Vorjahres zur Beschlussfassung. Dem Budget ist zur Kenntnisnahme der Finanzplan beizulegen.

⁴Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

²Die Bezugsoptionen der Verbandsgemeinden werden von der BK alle zwei Jahre proportional zum durchschnittlichen Bezug der letzten fünf Jahre festgelegt. Dabei werden Verminderungen der Bezugsmengen (im Fünfjahresdurchschnitt) gegenüber den ersten – nach Inkrafttreten dieser Statuten festgelegten – Bezugsoptionen nur zur Hälfte berücksichtigt.

³Im Verhältnis der Bezugsoptionen werden die fixen Anteile der laufenden Betriebskosten (Abschreibung, Verzinsung, Konzessionsgebühren, allgemeine Verwaltungskosten, baulicher Unterhalt) verlegt.

⁴Die variablen, von der Wasserproduktionsmenge abhängigen Anteile der laufenden Betriebskosten werden nach den effektiven Bezügen innerhalb eines Jahres auf die Gemeinden verlegt.

⁵Der Zweckverband fordert für die Deckung der Betriebskosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 36 Finanzierung von Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden sind freiwillig und werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihren Bezugsoptionen im Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Art. 37 Beteiligungsverhältnis

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis zu ihren aktuellen Bezugsoptionen beteiligt.

²Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 38 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Sie haften für andere Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.

³Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis der Bezugsoptionen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der BK, des Geschäftsführers oder von anderen Angestellten kann bei der BK Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung durch die BK kann Rekurs erhoben werden.

³Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Der Zweckverband oder die Verbandsgemeinden können im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Schlichtungskommission beiziehen oder ein Schiedsgericht vereinbaren.

⁴Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Streitigkeiten auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die BK kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Für die im Zeitpunkt des Austritts bereits getätigten oder beschlossenen Investitionen hat die austretende Gemeinde dem Zweckverband unabhängig davon, ob die Investitionen durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurden, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen gemäss dem Betriebskostenteiler (Art. 35 Abs. 2) zu bezahlen.

³Ohne abweichende Vereinbarung bleiben die von der austretenden Gemeinde dem Verband allenfalls gewährten Kredit sicherheiten über den Austritt hinaus weiter bestehen.

⁴Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt, das zum Zinssatz für die interne Verzinsung gemäss § 27 Abs. 3 Finanzcontrollingverordnung zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Der Zweckverband ist jederzeit zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

Art. 43 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Bezugsoptionen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Vizepräsidium der BK

Die Verbandsgemeinde, deren Gemeindevorstand vor Inkrafttreten dieser Statuten nach bisherigem Turnus den Vizepräsidenten der BK gestellt hat, bezeichnet die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit ab Inkrafttreten der Statuten.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten gemäss den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vom 30. März, 8. Juni und 17. Juni 2009 (genehmigt vom Regierungsrat am 27. Januar 2010, RRB Nr. 96) aufgehoben.

Anhang Übersicht über die Ausgabenkompetenzen gemäss den ZV-Statuten für neue Ausgaben

Organe	Einmalige Aufwendungen budgetierte Ausgaben	Einmalige Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben	Wiederkehrende Aufwendungen budgetierte Ausgaben	Wiederkehrende Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben
GF	im Geschäftsreglement delegierbar bis max. Fr. 100'000.–; jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	–	im Geschäftsreglement delegierbar bis max. Fr. 20'000.–; jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	–
BK	bis Fr. 500'000.– im Einzelfall; jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 50'000.– im Einzelfall; bis Fr. 100'000 als jährlicher Gesamtbetrag	bis Fr. 50'000.– im Einzelfall; jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 30'000.– im Einzelfall; bis Fr. 50'000 als jährlicher Gesamtbetrag
Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	bis Fr. 1'000'000.– im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 1'000'000.– im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 100'000.– im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 100'000.– im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)
Stimmberechtigte	über Fr. 1'000'000.– im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 1'000'000.– im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 100'000.– im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 100'000.– im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)

ANTRÄGE DER GEMEINDERÄTE UND DER RPK

Anträge der Gemeinderäte aller Gemeinden

Die Gemeinderäte aller am Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg (ZV SWW MHE) beteiligten Gemeinden, nämlich Meilen, Herrliberg und Egg, empfehlen den Stimmberechtigten, das Geschäft anzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes

Die RPK Meilen in der Funktion der RPK des Zweckverbandes hat das Geschäft geprüft und empfiehlt mit Zirkularbeschluss vom 24. April 2020 die Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg (ZV SWW MHE).

Weitere Informationen zum Geschäft und den Abschied der RPK finden Sie auf den Websites der jeweiligen Verbandsgemeinden Meilen, Herrliberg und Egg.

Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg, Schulhausstrasse 18, 8706 Meilen

